

MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

9. Jahrgang

1958

Heft 3

Bischof und Presbyterium in der Feier der hl. Eucharistie

Von Joseph P a s c h e r, München

Das Erwachen des Kirchenbewußtseins gehört zu den bemerkenswertesten Erscheinungen im christlichen Denken und Leben nach den beiden Weltkriegen. Die Akzente liegen dabei auf der Kirche in ihrer Ganzheit und auf den verschiedenen Formen der Teil- oder Gliedkirche. In der katholischen Christenheit tritt dabei bislang die Frage der Gesamtkirche und der Pfarrei so sehr in den Vordergrund, daß darüber die alte Bischofskirche im Schatten steht. Im Theologischen Denken beginnt man jedoch neuerdings die Probleme des Bischofsamtes lebhaft zu erörtern. Das wird notwendig dazu führen müssen, daß auch die Bischofskirche, das Bistum, als eine lebendige Einheit im Ganzen wieder mehr gesehen und in ihrer theologisch-seelsorglichen Bedeutung erkannt wird. Ein Beitrag dazu soll hier auf geschichtlicher Grundlage versucht werden. Ausgehend von der Überzeugung, daß die Kirche sich am stärksten manifestiert und auslebt im eucharistischen Mahl, in dem das Opfer des Neuen Bundes in ihr gegenwärtig wird, soll die Einheit priesterlicher Eucharistie unter dem Bischof untersucht und dargestellt werden.

Um 107 bezeichnet der Märtyrerbischof I g n a t i u s von Antiochien in seinen Briefen mehrfach die Presbyter als die „Ratsversammlung“ des Bischofs. Dabei schwebt dem Heiligen irgendwie das Bild vom thronenden Pantokrator in der Apokalypse vor: „Im Umkreis des Thrones waren vierundzwanzig Throne, und auf den Thronen saßen vierundzwanzig Presbyter, angetan mit weißen Kleidern, und auf ihren Häuptern goldene Kränze“ (4,4). In der Offenbarung des Johannes ist der Pantokrator der Vater. Tatsächlich erblickt Ignatius im Bischof das Abbild des Vaters. Die Presbyter sind Abbild der Apostel. Daß die Apostel nicht Christus, sondern dem Vater zugeordnet sind, fällt auf. Das ist aber auch einer späteren römischen Liturgie nicht unbekannt und ist bis heute in der Apostelpräfatation bezeugt, die im Leonianum einwandfrei an den Vater gerichtet ist. Hier werden wie im Leonianum immer wieder die Apostel „apostoli tui“ genannt und als „operis tui vicarii“ (ed. Mohlberg, p. 51).

Stärker, als es uns heute bewußt ist, denkt man nach dem Satz: „Philippus, wer mich sieht, sieht auch den Vater“ (Joh. 14,9). Mehr als uns heute ist dieser alten Theologie der Gedanke geläufig, daß man in einem durchaus rechtgläubigen Sinn die Werke Christi auch als Werke des Vaters durch den Sohn betrachten kann.

Noch ist die Mittlerformel „per Christum“ viel mächtiger empfunden als heute. Auf dem Hintergrund des apokalyptischen Bildes wird also die Stellung der Presbyter zum Bischof mit dem Wort vom Synedrium, der Ratsversammlung, beschrieben. Ignatius verweist die Gemeinden je an ihren Bischof und an das mit ihm verbundene Presbyterkollegium. Damit ist die innere Struktur einer Bischofskirche gegeben.

Innerhalb der Gemeinde hat der Bischof die alles entscheidende Autorität: „Folgt alle dem Bischof wie Christus dem Vater und dem Presbyterium wie den Aposteln; die Diakone aber achtet wie Gottes Gebot! Keiner soll ohne den Bischof etwas tun, was die Kirche betrifft. Jene Eucharistiefeier gelte euch als zuverlässig, die unter dem Bischof oder einem von ihm Beauftragten stattfindet. Wo der Bischof erscheint, dort soll auch die Gemeinde sein, wie da, wo Jesus Christus weilt, die katholische Kirche ist. Ohne den Bischof darf man weder taufen noch das Liebesmahl halten“ (ad. Smyrn. 8,1.2). Wer immer die Eucharistie feiert, immer ist es die Eucharistie des Bischofs. Eine von ihm losgelöste Eucharistie ist nicht „zuverlässig“. Es ist für dieses theologische Denken bezeichnend, daß es auf diese Weise jede nicht bischöfliche Meßfeier nur vom Bischof her zu sehen vermag.

Es dürfte bei dieser Gemeindeverfassung kaum zweifelhaft sein, daß das Presbyterkollegium im normalen Fall bei der Feier der Eucharistie den Bischof umgab. Auf das liturgische Zusammenwirken von Bischof und Presbyterium deutet vielleicht die begeisterte Schilderung hin, in der Ignatius der Einheit von Bischof und Presbyterium einen Hymnus singt: „Euer gottwürdiges Presbyterium, das seinen Namen mit Recht trägt, ist mit dem Bischof verbunden wie die Saiten mit einer Zither. Deshalb ertönt in eurer Eintracht und zusammenklingenden Liebe das Lied Jesu Christi“ (ad. Eph. 4,1). Dem heiligen Bischof schwebt das Bild einer singenden Gemeinde vor. Es wäre nicht allzu gewagt, wenn man hier bereits ein Zeugnis für die Sangesfreudigkeit der syrischen Kirche erblickte, deren Bischof Ignatius war, und die nachmals das Singen der Kirche so stark beeinflussen sollte. Bischof und Presbyterium sind die Zither, zu deren Klang die Gemeinde im Gottesdienst singt.

Wenn in der Gemeinde des heiligen Martyrerbischofs Eucharistie gefeiert wird, so sind, um in seiner Sprache zu bleiben, die Presbyter Abbild der Apostel, der Bischof aber Abbild des Vaters – oder Christi, in dem der Vater nach Joh. 14,9 den Seinen sichtbar wird –, der sie, wie die alte *Postcommunio* des römischen Meßbuches sagt „mit dem einen himmlischen Brot nährt – durch Christus unsern Herrn“ (Freitag vor d. 1. Fastensonntag. Text schon im Leonianum, ed. Mohlberg, p. 133. Ähnlich Ostern). Für die heutige Theologie sind die Presbyter bei einer solchen Eucharistie dann nicht „in persona Christi“. Dann ist aber der Bischof allein in unserem Sinne Zelebrant. Welche Bedeutung die beteiligten Presbyter im Vollzug der heiligen Handlung haben, bleibt offen. Die Frage wird im Zusammenhang mit der Konzelebration heute viel erörtert und ist seit den Tagen des Ignatius eigentlich nicht weiter gekommen.

Daß die Presbyter ein eucharistisches Gebet mitgesprochen haben, ist deswegen kaum anzunehmen, weil im Anfang frei improvisiert wurde. Texte wie die der Zwölfapostellehre können nur als Vorschläge und Muster betrachtet werden. (Vgl. jedoch S. 163 zur Weihmesse bei Hippolyt.)

Der Diakon gehört in der dreistufigen Hierarchie der ignatianischen Gemeinde offenbar nicht zum Synedrium. Das ist nun etwa 100 Jahre später in der Kirchen-

ordnung des Hippolyt gerade eines der Mittel, um die Stellung des Diakons gegenüber dem Priester theologisch abzugrenzen: „Bei der Weihe des Diakons lege der Bischof allein die Hände auf, weil er nicht zum Priestertum geweiht wird, sondern zum Dienst des Bischofs, zu tun, was dieser ihn heißt. Denn er gehört nicht zum R a t e d e s K l e r u s (ed. Botte, p. 29). Offenbar ist der Rat das Presbyterium.

Vom Presbyter unterscheidet sich nach Hippolyt der Diakon auch dadurch, daß er nicht das hat, was er den „communis presbyterii spiritus“ nennt und den „communis et similis cleri spiritus“. Die letztere reichlich dunkle Stelle der lateinischen Übersetzung lautet: „Super praesbyterum autem etiam praesbyteri superimponant manus propter communem et similem cleri spiritum. Praesbyter enim huius solius habet potestatem ut accipiat, dare autem non habet potestatem. Quapropter clerum non ordinat; super praesbyteri vero ordinatione consignat episcopo ordinante“ (Botte, p. 39 s.). Ein Presbyter kann eine Priesterweihe nicht spenden. Aber er übt die Handauflegung mit dem Bischof zusammen. Das kann er aus der Gemeinsamkeit und Ähnlichkeit des Geistbesitzes. „Communis spiritus“ dürfte demnach darauf hinweisen, daß der Presbyter den Geist grundsätzlich nur zusammen mit dem Kollegium und vor allem mit dem Bischof hat. Der Diakon hat diesen „spiritus communis“ nicht, und die Diakonatsweihe verleiht ihn nicht. Der Diakon tritt nicht in das Presbyterkollegium ein. Er wird nicht zum sacerdotium, sondern zum ministerium geweiht, zum ministerium des Bischofs und nicht des Presbyteriums. Daher besteht keine Veranlassung das Presbyterkollegium zur Handauflegung heranzuziehen.

Hippolyt versucht, der Abstufung der Weihegrade theologisch gerecht zu werden. Der Bischof und sein Synedrium gehören aufs engste zusammen auf Grund der Gemeinsamkeit und Ähnlichkeit des Geistbesitzes. Die enge Zusammengehörigkeit von Bischof und Presbyterium zeigt sich in den Anweisungen des Hippolyt gleich bei der Weihe des neuen Bischofs. Zwar sind die Presbyter bei der Weihehandlung nur schweigend zugegen. Denn nur die anwesenden Bischöfe legen die Hände auf und nur einer der Bischöfe spricht das Weihegebet. Wenn dann aber die Konsekration erfolgt ist, sind es nicht die Bischöfe, sondern die Presbyter, die mit ihm die Eucharistie vollziehen: „Die Diakone bringen ihm die Opfergaben dar, und er streckt über sie mit dem ganzen Presbyterium die Hände aus und spricht die Danksagung“ (Botte, p. 30). Der Text läßt sich auch so auslegen, daß das Presbyterium das Konsekrationsgebet mitspricht: „Imponens manus in eam cum omni praesbyterio dicat gratias agens“. Dem steht auch nicht entgegen, daß es nach den bekannten Akklamationen heißt: „Et sic iam prosequitur“, da ja auch hier möglicher Weise zu ergänzen ist: „Cum omni praesbyterio“. So jedenfalls überliefert die äthiopische Übersetzung: „Darauf sprechen sie das eucharistische Gebet, dem voranschreitenden Bischof folgend“ (Funk, *Didascalia II*, 99). Der Bischof spricht vor, das Presbyterium nach. Auf diese Weise wäre das Zusammensprechen sogar im Zeitalter des Improvisierens möglich.

Eine Eucharistiefeier zu den übrigen Weihen bringt Hippolyt nicht, wohl aber zur Taufe. Hier wiederum weiß er nicht von einer Beteiligung des Presbyteriums an der Konsekration. Die Priester – und wenn sie nicht zahlreich genug sind, auch die Diakone – sind nur befaßt mit der Austeilung des Kelches (Botte, p. 54 s.). Daß Presbyter jedoch bei der Eucharistie des Bischofs zugegen sind, wird nicht in Frage gestellt.

Schon in der ignatianischen Gemeindeverfassung ist der Punkt sichtbar, an dem

der geschlossenen Einheit von Bischof und Presbyterium zentrifugale Kräfte entgegenwirken mußten. Denn neben der Eucharistie des Bischofs konnte die eines von ihm Beauftragten als „zuverlässig“ betrachtet werden. Das mochte in Frage kommen, wenn der Bischof erkrankt oder sonstwie verhindert war. Zur Eucharistiefeyer eines Beauftragten mußte es auch kommen, wenn der Sprengel eines Bischofs zu umfangreich oder die Zahl der ihm anvertrauten Gläubigen zu groß wurde. Dann mußten Glieder des Presbyteriums wenigstens am eigentlichen Eucharistietag, dem Sonntag, ausgeschickt werden, um getrennt vom Bischof auch in anderen Gotteshäusern das heilige Opfer zu begehen.

Mit großer Deutlichkeit wird der Stand der Entwicklung für Rom sichtbar in einem Brief von Papst *Innozenz I.* vom 19. März 416. Nach wie vor ist der Bischof normaler Weise bei seiner Eucharistie von seinem Presbyterium umgeben. Es besteht aus den Priestern der Titelkirchen. Nach dem *Liber Pontificalis* sind es ihrer Anfang des 4. Jh. bereits 25 (ed. Duchesne I, 164). Daneben gibt es aber auch Presbyter, die ihren festen Sitz an den Katakomben haben. Ihnen kommt ein eigenes Recht auf die Feier des heiligen Opfers zu. Darüber hinaus bestehen noch die „*parochiae*“, die weiter entfernt sind. Um welche Orte es sich dabei handelt, ist nicht genau zu sagen. Vermutlich sind die Bischofsgemeinden gemeint, die zum Patriarchalsitz Rom gehören (vgl. *Lib. Pont.*, ed. Duchesne, p. 157 n. 3). Die enge Zusammengehörigkeit des Presbyteriums der Titelpriester mit dem Bischof wird von Innozenz auf eucharistischer Grundlage deutlich gemacht. Er schreibt an Decentius von Eugubinum: „Was das ‚fermentum‘ betrifft, das wir am Herrentag zu den Titelkirchen schicken, so ist deine Frage gegenstandslos: Denn alle unsere Kirchen liegen innerhalb der Stadt. Deren Priester können an diesem Tag wegen des ihnen anvertrauten Volkes nicht mit uns zusammenkommen und empfangen deshalb das von uns hergestellte ‚fermentum‘ durch Akolythen, damit sie sich gerade an diesem Tag nicht von der Vereinigung mit uns getrennt glauben. Mit den ‚*parochiae*‘ sollte es, glaube ich, nicht so gehalten werden, weil das Sakrament nicht so weit getragen werden darf. Auch für die Presbyter, die an den verschiedenen Coemeterien eingesetzt sind, bestimmen wir es nicht, weil diese Presbyter das Recht zum Vollzug der Geheimnisse haben“ (c. 5; ML 56, 517).

Auch die Presbyter der Katakomben gehören zum Bischof. Aber zur Zeit des Innozenz haben sie bereits das volle Recht auf die Feier der Eucharistie. Es besteht nicht mehr das Bedürfnis, ihre Verbindung mit dem Bischof zu betonen. Anders dagegen mit den Titelpriestern. In der Tat müßten sie nach altem Recht gerade am Sonntag, dem eigentlichen Tag der Eucharistiefeyer, um ihren Bischof versammelt sein in der Weise, wie es die apostolischen Konstitutionen etwa gleichzeitig vorschreiben: „In der Mitte stehe der Thron des Bischofs. Bei ihm soll das Presbyterium sitzen“ (II, 57, 4; Funk I, 161). Die Seelsorge der weit-ausgedehnten Stadt macht jedoch am Sonntag die Entsendung der Presbyter in ihre Kirchen nötig. Um trotzdem die eucharistische Verbundenheit mit dem Bischof aufrecht zu erhalten, wird ihnen von der Eucharistiefeyer des Papstes ein Stück des konsekrierten Brotes übermittelt. Dieser Brauch des „fermentum“ dürfte nicht erst von Innozenz eingeführt worden sein. Der Verfasser des *Liber Pontificalis* schreibt Papst Melchisedes (311–14) die Anordnung zu, daß von der Konsekration des Bischofs konsekrierte Oblationen in die einzelnen Kirchen gebracht würden. Man nenne diese „fermentum“. (Duchesne I, 169.) Bei Papst Siricius (384–99) notiert er, kein Priester dürfe die Woche hindurch die Messe

zelebrieren, wenn er nicht das „fermentum“ erhalte (a.a.O. 216). Noch im 8 Jh. ist das „fermentum“ in Übung in jenen Fällen, in denen der Papst die Stationsmesse einem anderen überträgt. Für diesen Fall gilt die Bestimmung: „Wenn die Worte zu sprechen sind: ‚Der Friede des Herrn sei immer mit euch‘, wird vom subdiaconus oblationarius ein Stück des fermentum gebracht, das vom Papst konsekriert ist. Es wird dem Archidiakon übergeben. Der reicht es dem Bischof. Der macht dreimal das Kreuzzeichen, spricht: ‚Der Friede des Herrn sei immer mit euch‘ und senkt es in den Kelch ein“ (OR II, 6; Andrieu II, 115). Eine eigenartige Angabe über den Brauch des „fermentum“ macht eine alte Glosse zum Brief an Decentius, die Mabillon in einem Kodex von S. Emmeram in Regensburg gelesen hat. Danach stammt das „fermentum“ für die in OR II vorgesehenen Fälle von den hohen Festtagen Karsamstag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Außerdem wird mitgeteilt: „Am heiligen Samstag gibt der Presbyter in den Taufkirchen keinem die Kommunion, bevor ihm die sancta geschickt wird, die der Papst dargebracht hat“ (Mabillon, *Iter Germanicum*, in den *Analecta vetera*, 1733, p. 11). Diese letztere Bestimmung lebt noch im 8/9 Jh. fort. Wie die Vorgänge sich in der Papstmesse abspielten, beschreibt OR XXX B: „In dieser Nacht (dh. der Osternacht) sind die Kardinalpriester nicht dort, sondern ein jeder hält die Messe in seiner Titelkirche. . . . Jeder schickt einen Sakristanpriester von seiner Titelkirche zur Kirche des Erlösers. Sie warten dort bis die ‚sancta‘ gebrochen wird. Korporalien haben sie mitgebracht. Dann kommt der subdiaconus oblationarius und gibt ihnen von der ‚sancta‘, die der Papst konsekriert hat. Sie nehmen sie in die Korporalien, und ein jeder kehrt zu seiner Titelkirche zurück und übergibt die ‚sancta‘ dem Presbyter. Der macht das Kreuz über den Kelch, legt die ‚sancta‘ hinein und spricht: ‚Dominus vobiscum‘“ (OR XXX B, 64. 65; Andrieu III, 474).

Schon sind dem Kardinalpresbyter an seiner Titelkirche andere Presbyter beigegeben. Aber noch immer besteht die enge eucharistische Einheit mit dem Bischof. Sie bekundet sich wie in den Tagen Innozenz' I., und man könnte den Brauch mit dem Satz des alten Papstbriefes begründen: „Damit sie sich gerade an diesem Tag nicht von der Vereinigung mit uns getrennt glauben.“

Andrieu vermutet mit Recht, daß die Fälle, in denen der Papst sich bei der Stationsmesse durch einen Bischof oder Presbyter vertreten ließ, sehr häufig waren und daß vielleicht die hohen Tage der Regensburger Glosse schließlich die einzigen waren, an denen er den Stationsgottesdienst persönlich wahrnahm (*Ordines Romani* II, 62–64). Bestätigt wird das durch das Fortleben der Konzelebration an den gleichen Festen in Frankreich (s.u. S. 169). Das Jahr hindurch wurde die Einsenkung des „fermentum“ so sehr zur Regel, daß man sie selbst in der Papstmesse nicht mehr vermissen wollte. Sie geschah dann aber mit einer Partikel, die der Papst selbst konsekriert hatte. Diese Form bezeugen bereits die ältesten Ordines, und so erklärt sich die Einsenkung in der heutigen Meßliturgie nach dem Pater-noster. Hier wird das „fermentum“ freilich in einem letzten Entwicklungsstadium durch Teilung der Hostie in der gleichen Messe gewonnen. Doch erkennt man in diesem Ritus bis heute den symbolischen Ausdruck jener tiefen Verbindung, in der das Presbyterium mit seinem Bischof steht, am stärksten dann, wenn die heilige Eucharistie gefeiert wird.

Für die Päpste, die den Brauch des „fermentum“ einführten, war die Übersendung des geheiligten Brotes an ihre Presbyter die sakramental wirkliche Herstellung der Einheit, entsprechend dem Wort: „Weil ein Brot ist, sind wir Viele

ein Leib; denn wir haben alle teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10, 17). Die hier obwaltende Symbolik ist die des Sakramentes selbst. Es ist die besondere Kostbarkeit des Einsenkungsritus bis heute, daß er ganz eigentlich die Zeichenhaftigkeit der Eucharistie besitzt und die Einheit von Bischof und Presbyterium auf diese Grundlage stellt.

Daß der Brauch des „fermentum“ im Laufe der Zeit immer mehr verschwand, liegt hauptsächlich an der Entwicklung, die dem einzelnen Presbyter stärkere Selbständigkeit gab. Doch mag auch die Schwierigkeit mitgewirkt haben, die schon bei Innozenz anklingt und ihm eine Versendung an die „parochiae“ un-tunlich erscheinen läßt: mehr und mehr scheute man die Überbringung des Allerheiligsten auf größere Entfernungen.

Am längsten hat sich der Brauch erhalten bei der Ausschickung der Neupriester unmittelbar nach der Weihe. Die alte Praxis, nach der ein Presbyter immer für eine bestimmte Kirche geweiht wurde, ließ jeder Weihe gleich die Aussendung folgen. Sie trat an die Stelle der Einzelbeauftragung in Sonderfällen. Daß auch hier das „fermentum“ eine Rolle spielte, erfahren wir allerdings erst verhältnismäßig spät, so daß es zweifelhaft erscheint, ob dieser Fall auf die alten Ursprünge unmittelbar zurückgeführt werden kann. Es ist zuerst ein Kodex aus der 2. Hälfte des 9. Jh. (S. Gall. 614), der uns davon Kunde gibt, daß der Neupriester von der Hostie des konsekrierenden Papstes soviel mit nach Hause bekam, um acht Tage davon genießen zu können: „Tollit vero pontifex oblatas integras et dat singulis noviciis presbyteris et inde communicantur usque dies VIII“ (OR XXXVI, 23; Andrieu IV, 199). Die Vorschrift verschwindet in den römischen Pontificalien schon vor dem Jahre 1000. Nur im Frankenreich war ihr eine längere Dauer beschieden. Hier will der Ordo von S. Amand Ende des 9. Jh., daß dem Neugeweihten konsekrierte Oblata für 40 Tage mitgegeben werde (OR XXXIX, 25; Andrieu IV, 285). Nach der Jahrhundertwende ist das „fermentum“ in dieser Form für die ganze Diözese Chartres bezeugt. Fulbert von Chartres schreibt nämlich einem befreundeten Priester darüber: Wenn der Bischof als Vertreter Christi die Neupriester an das untergebene Volk ausschicke, gebe er ihnen die Eucharistie des heiligen Leibes mit. „Sie sollen davon 40 Tage nehmen und sozusagen, wenn sie täglich durch die Speise des himmlischen Brotes erquickt werden, jene Zeit vor Augen haben, in der der Herr 40 Tage den Jüngern erschien, mit ihnen aß und sie mit der Sättigung des ersehnten Anblicks stärkte“ (ML 141, 194). Offensichtlich ist die eigentliche Bedeutung des Ritus selbst dem Fulbert nicht mehr bekannt. Priester wie sein Adressat Einhard wissen mit dem Brauch überhaupt nichts mehr anzufangen.

Auch wenn der Papst einen Bischof weihte, gab er ihm „eine geheiligte Hostie“ mit, und zwar so viel, daß er davon bis zu 40 Tagen kommunizieren konnte. Das ist schon für die Mitte des 8. Jh. bezeugt (OR XXXIX, 25; Andrieu IV, 285). Bei der Bischofsweihe hält sich der Ritus länger als bei der Priesterweihe. Doch bahnt sich im 12. Jh. eine Änderung an. Zunächst in einem Pontificaltypus, dann aber allgemein tritt die Konzellation an die Stelle der eucharistischen Mitgift. Dasselbe ereignet sich auch für die Priesterweihe.

Obwohl die Übergabe des „fermentum“ bei der Bischofsweihe früher nachweisbar ist als bei der Priesterweihe, dürfte letztere doch der ältere und unmittelbare Abkömmling des „fermentum“ nach Innozenz I. sein. Daß für eine Vertretung des Ortsbischofs, wie sie in OR II vorgesehen ist, ein Bischof bestimmt wird, ist gewiß nicht ursprünglich. Am Anfang steht jedenfalls, daß ein Presbyter heran-

gezogen wird, was in dem genannten Ordo als Ausnahme erscheint (9; Andrieu II, 116). War es aber einmal so weit, daß Bischöfe zum päpstlichen Geleit gehörten, so war es verständlich, daß ein solcher vertretungsweise bei der Stationsmesse die Stelle des Papstes einnahm. Die Übersendung des „fermentum“ war dann eine Analogiebildung.

Ähnlich dürfte es sich bei der Weihe verhalten. Daß die Einheit mit dem weihenden Bischof betont wurde, lag wohl nicht daran, daß er gerade die Weihe spendete, sondern daran, daß er der Bischof dieses bestimmten Presbyteriums war. Mit ihm stand der Neomyst in so inniger Verbundenheit, nachdem er die Presbyterweihe erhalten hatte. Das galt nicht in gleicher Weise von den Bischöfen, die zum Primatialsitz Rom gehörten und deshalb auch vom Papst die Weihe erhielten. Trotzdem gab es auch hier eine Verbundenheit, die zu einer Analogie zum presbyterialen „fermentum“ berechtigten Anlaß geben konnte. Sie läßt sich jedoch nicht gradlinig von der Urverfassung ableiten, wie sie bei Ignatius bezeugt ist.

Das „fermentum“ in seinen verschiedenen Formen bemüht sich, den Zusammenhalt von Bischof und Presbyterium zu betonen angesichts der unaufhaltsamen Verselbständigung des einzelnen Presbyters gegenüber dem Bischof. Die Einheit der bischöflich-presbyterialen Eucharistie ging denn auch nie ganz verloren. Ja, wie schon angedeutet, lebte die alte Form, in der Bischof und Presbyterium zusammen zelebrierten, in Rom lange fort. Es ist bezeichnend, daß der alte römische Ordo, der davon berichtet, nur das Mitzelebrieren der „presbyteri cardinales“ kennt (OR III, 1; Andrieu II, 131): „An Festtagen, d. h. an Ostern, Pfingsten, am Tag des hl. Petrus, an Weihnachten, an diesen vier Festfeiern haben die Kardinalpresbyter Zusammenkunft (colligenda = collecta). Jeder hat ein Korporale in der Hand, und der Archidiakon kommt und gibt jedem drei Oblata. Wenn der Pontifex zum Altar schreitet, umgeben sie den Altar nach rechts und links und sprechen zugleich mit dem Pontifex den Kanon. Dabei halten sie die Oblaten in der Hand, nicht auf dem Altar, damit die Stimme des Pontifex kräftiger gehört werde. Und sie konsekrieren zugleich (mit dem Pontifex) den Leib und das Blut des Herrn“. Daß es sich bei diesem Festbrauch nicht um eine späte Neueinführung handelt, sondern um ein Überleben des Ursprünglichen, kann kaum bezweifelt werden. Es ist der Zustand, wie ihn Innozenz I. außerhalb der Sonntage voraussetzt. Ja, so feierten die Presbyter nach Hippolyt mit ihrem Bischof, wenn ihnen in der Weihe der neue Oberhirte geschenkt worden war. Amalar von Metz weiß noch im 9. Jh. zu berichten, es sei in der römischen Kirche Brauch „ut in confectione immolationis Christi assint presbiteri, et simul cum pontifice verbis et manibus conficiant“ (Lib. off. I, 12, 25; ed. Hanssens I, 75). Um 1140 zeugt der Kanonikus Benedikt von St. Peter in dem von ihm verfaßten Ordo, daß mit dem Papst an Weihnachten sieben Kardinäle – wohl Kardinalbischöfe – (Mabillon, Mus. Ital. II, 128), und noch im 13. Jh. weiß Innozenz III. darum, daß „zuweilen viele Priester konzelebrieren“, und erwähnt ausdrücklich, daß „die Kardinalpresbyter den römischen Pontifex zu umgeben und gleicherweise mit ihm zu zelebrieren pflegen“ (De s. altaris mysterio IV, 20; ML 217, 873 s.).

An die noch vorhandene Übung solcher Konzelebration konnte der Urheber jenes Pontifikaltypus im 12. Jh. anknüpfen, der im Gegensatz zu dem herrschenden Ritus bei der Weihe das „fermentum“ durch Konzelebration ersetzte. Daß es sich um eine bewußte Ablösung des irgendwie als ungut erscheinenden „fer-

mentum“ handelt, geht einwandfrei daraus hervor, daß sich die Konzelebration in keiner Handschrift mit dem „fermentum“ zusammen findet.

Das eigenartige Pontifikale hat nachweislich den Ordo des Kanonikus Benedikt benutzt (s. Andrieu Pont. Rom. I, 106 ss.). Es ist höchst wahrscheinlich unter dem Pontifikat Innozenz' III. in der nächsten Umgebung des Papstes abgefaßt. Es besteht daher kaum ein Zweifel, daß hier die alte Überlieferung fortlebt. Am ehesten wird man annehmen dürfen, daß der Ordo des Benedikt Pate gestanden hat. Denn das Pontifikale führt die Neuerung zunächst nur für die Bischofsweihe ein, und die 7 Kardinäle der Weihnachtsliturgie sind wegen der Siebenzahl bei Benedikt doch wohl die 7 Kardinalbischöfe. Der Verlauf der Konzelebration ist nicht genauer geschildert. Auch fehlt der Ausdruck „concelebrare“. Es heißt lediglich nach dem Opfergang: „Er kehrt zum Altar zurück und vollendet die Messe mit ihm“ (Andrieu Pont. Rom. I, 151), d. h. mit dem Konsekrator.

Das 13. Jh. bringt als neuen Typus ein Pontifikale, das sich selbst als „Pontificale Romanae Curiae“ bezeichnet. In der Frage der Weihekonzelebration ist der Befund höchst bezeichnend. Die Kurie führt von Anfang an bei der Priesterweihe die Konzelebration ein und kennt dem entsprechend hier das „fermentum“ nicht mehr. Die eigentliche Papstliturgie weiß aus alter Überlieferung noch um die überaus enge Verbindung des Presbyteriums mit dem Bischof und hält an dem Anliegen Innozenz' I. fest: „daß sie nicht glauben von mir getrennt zu sein“. Die Einführung der Konzelebration ist hier allerdings etwas zögernd. Niemals wird der Ausdruck „concelebrare“ gebraucht, und es heißt: „Die Presbyter sollen zum Altar schreiten und rechts und links vom Altar mit ihren Missalien stehen. Sie sprechen das Ganze halblaut, als ob sie zelebrierten“ (Andrieu Pont. Rom. II, 349). Daß sie Meßbücher in der Hand haben und rechts und links vom Altar, also auch vom Zelebranten stehen, erinnert an die Mitteilung des Kanonikus Benedikt. Aber das „als ob“ erweckt den Eindruck, als sei man theologisch doch nicht sicher, daß die Neupriester wirklich an der Zelebration beteiligt seien.

Thomas v. Aquin kennt schon im Kommentar zum Lombarden eine Konzelebration bei der Priesterweihe und zweifelt nicht, daß die Neomysten mitkonsekrieren. Thomas bezeichnet den Brauch allerdings noch als eine „consuetudo quarumdam ecclesiarum“ (Sent. IV. dist. 13. qu. 1. art. 2,2). Die Summa Theologica gibt eine interessante Argumentation: „Et ideo secundum consuetudinem quarumdam ecclesiarum sicut apostoli Christo coenanti concoenaverunt, ita novi ordinati episcopo ordinanti concelebrant“ (III, qu. 82, art. 2). Daß die Presbyter im Verhältnis zum Bischof die Stelle der Apostel vertreten – hier bei der Eucharistie mit dem Bischof – ist schon die Auffassung des Ignatius v. Ant. und wird auch von Innozenz III. in der Erörterung der Konzelebration geltend gemacht. Das theologisch besonders Interessante ist, daß die Gemeinschaft der coena die Gemeinschaft der Konsekration begründet.

Daß das Pontifikale der Kurie bei der Priesterweihe den Brauch des Mitzelebrierens sofort aufgenommen hat, erklärt sich einmal aus dem oben angegebenen Grund. Es war aber auch dadurch erleichtert, daß hier die Übergabe des „fermentum“ schon früher in Wegfall gekommen war. Das war nun bei der Bischofsweihe anders. Die Pontifikalien des 12. Jh. hatten in ihrer überwiegenden Mehrheit am „fermentum“ festgehalten. Daher wurde auch für den Gebrauch der Kurie daran zunächst nichts geändert. Es bleibt bei der alten Formulierung: „Wenn er aber zur Kommunion kommt, reicht ihm der Pontifex eine ganze

geheiligte Oblata. Der Bischof nimmt sie und kommuniziert von ihr auf dem Altar. Was aber übrig ist, hebt er sich auf, um davon bis zu 40 Tagen zu kommunizieren“ (Andrieu, Pont. Rom. II, 366).

Erst eine erweiterte jüngere Form des Kurialritus geht auch bei der Bischofsweihe über zur Konzelebration und kennt dann die eucharistische Mitgift nicht mehr. Die fraglichen Codices notieren nach dem Opfergang: „Wenn der Pontifex nach dem Offertorium zum Altar kommt, trete der Geweihte, der mit dem Zelebranten zelebrieren (*concelebrare*) muß, herzu an die rechte Seite des Altares. Vor sich habe er ein Missale. . . Der Pontifex setzt das Offizium der Messe wie gewöhnlich fort, und wenn er zum Sprechen der Präfation die Stimme erhebt, spreche der Geweihte halblaut die gleichen Worte und lese und tue das übrige, was im Kanon der Messe folgt, bis zur Kommunion“ (a.a.O. 365).

Für die Folge wurde entscheidend, daß Durandus († 1296) für Priester- und Bischofsweihe die Konzelebration übernahm – für die erstere noch nicht verpflichtend: „Die Geweihten mögen, wenn sie wollen, Bücher vor sich haben, leise den Kanon sprechen und alles, was der Weihende von der Messe spricht“ (XIII, 20; Andrieu Pont. Rom. III, 370 s.). Bei der Bischofsweihe übernimmt auch Durandus den Ausdruck „*concelebrare*“: „*consecrato . . . concelebrante et faciente signa et voce submissa dicente omnia quecumque fecerit et dixerit consecrator*“ (XIV, 50; Andrieu III, 387).

Unter dem Einfluß des Durandus hat zuletzt auch das römische Pontificale nach dem Konzil von Trient die Konzelebration bei der Priester- und Bischofsweihe übernommen. Daß dabei der Ausdruck „*concelebrare*“ vermieden wurde, dürfte lediglich auf das Sprachgefühl der humanistisch geschulten Redaktoren zurückgehen, denen „*concelebrare*“ nur als eine Intensivform von „*celebrare*“ geläufig war. Noch die alten Sakramentare kennen es nur in dieser Bedeutung (vgl. etwa das *Leonianum*).

Außerhalb des Weiheritus kennt die römische Liturgie der Neuzeit das Zelebrieren der Priester mit ihrem Bischof nicht mehr. Aber in der Provinz, wo sich der Brauch der Konzelebration für die höheren Feste unter dem Einfluß der römischen Ordines durchgesetzt hatte, war ihr eine viel längere Dauer beschieden. Für Frankreich besitzen wir Nachrichten darüber in dem interessanten Bericht des Herrn de Moleon, der um 1700 seine „*Voyages liturgiques de France*“ machte (Paris 1757). Er konnte noch in verschiedenen Bischofstädten die Konzelebration an hohen Festen beobachten. So hatte sich in Lyon sowohl in der Johanneskirche wie in der Paulskirche die „*si auguste et si ancienne cérémonie*“ (p. 231) erhalten: „*Quand l'Archevêque officie à Pâques, à la Pentecôte et à Noël, il a avec lui à la grande Messe, outre ses Portecroix, Portecrosse et Aumôniers, six Prêtres assistants nommez communément les Summuses, en latin Symmistae, c'est-à-dire Concelebrans, sept Diares, sept Soûdiacres et sept Portechandeliers . . . En absence de l'Evêque, c'est le Grand Prêtre, et non le Doyen, qui célèbre avec le même nombre d'assistans, à la reserve des Portecroix et Portecrosse*“ (a.a.O. 47). Wie die Konzelebration geübt wurde, verrät eine Mitteilung über den Festgottesdienst in St. Moritz in Vienne: „*Les six Prêtres assistants récitoient le Canon avec l'Evêque et faisoient les mêmes signes que lui, selon qu'il est marqué dans l'Ordinaire de l'Eglise Cathedrale de l'an 1524. Suburbani signa faciant durante Missâ ad modum Episcopi; et sic in omnibus aliis maioribus Festivitatibus*“ (a.a.O. 17). Neben dieser Form, bei der der ganze Kanon mitgesprochen wurde, stand aber bereits eine Rückbildung. Es ist dem aufmerksamen Beobachter nicht entgangen,

daß in Hl. Kreuz, der Kathedrale von Orleans, die Konsekrationsworte vom Mitzelebranten ausgenommen waren (a.a.O. 196 s.).

Außerhalb der Weihen ist von einer Konzelebration mit gemeinsamer Rezitation des Kanons nichts mehr übrig. Wohl aber bietet der Gründonnerstag das Bild einer Meßfeier nach Art der ignatianischen Briefe. Noch immer sind die Priester der Kathedrale an diesem Tag um ihren Bischof geschart und empfangen aus seiner Hand die hl. Kommunion. In den Pfarreien umgeben in Analogie dazu die Presbyter des Pfarrbezirkes den Pfarrer und erhalten von ihm den Leib des Herrn. Das *Caeremoniale episcoporum* sieht überdies den Fall vor, daß die Kanoniker auch am Ostersonntag im feierlichen Hochamt des Bischofs kommunizieren (II, 29, 4). Der Wille zur täglichen Zelebration hat jedoch auch dies außer Übung gesetzt.

Im gläubigen Volk hat sich eine Meinung gebildet, die von jedem Priester die tägliche Feier der hl. Messe verlangt. Erst langsam gewöhnt man sich wieder daran, ohne Ärgernis zu nehmen, eine Gemeinschaftsmesse von Priestern zu begreifen, die in großer Zahl die heilige Messe eines Mitbruders mitfeiern und aus seiner Hand den Leib des Herrn empfangen.

Die eucharistische Verbundenheit mit dem Bischof ist von so hoher Bedeutung, daß es auch die Kirche amtlich billigt, wenn die Presbyter einer Diözese, bei besonderen Gelegenheiten um den Bischof als seine „Ratsversammlung“ vereint, mit ihm Eucharistie feiern und dann auch von ihm die hl. Kommunion empfangen. Wenn es der Bischof ist, der mit seinem Presbyterium die heiligen Geheimnisse feiert, wird innerste Struktur der Kirche sichtbar, eine Ordnung von innen her, die sich weder durch die Verselbständigung der Presbyter geändert hat, noch durch die starke Entwicklung des römischen Primates. Die notvolle Gegenwart braucht die starke Teilkirche in der kraftvollen Gesamtkirche.